

BUNDESSTIFTUNG BAUAKADEMIE

SATZUNG

in der Fassung vom 14. Oktober 2024

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat die Wiedererrichtung der von Karl Friedrich Schinkel erbauten Bauakademie beschlossen.

Die Bauakademie soll ein nationales und internationales Schaufenster werden, welches über Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur informiert und zur Auseinandersetzung anregt. In unmittelbarer räumlicher Nähe zum Humboldt Forum und zur Museumsinsel setzt der Bund mit diesem Projekt einen kulturellen Schwerpunkt in der Bundeshauptstadt, welcher dem historischen Vorbild verpflichtet dem gesamten Bauen gewidmet wird.

Der Deutsche Bundestag hat daher die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts beschlossen. Die Bundesstiftung wird die Bauakademie betreiben und zusammen mit Kooperationspartnern eine Plattform bilden, welche die gesellschaftliche, technische und kulturelle Innovationskraft des Bauens stärken soll.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bundesstiftung Bauakademie“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Berlin.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur auf den Gebieten des Bauwesens (Architektur- und Ingenieurwesen, Handwerk und Bauwirtschaft), der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch Ausstellungen (Dauer- und Wechsausstellungen) und andere Veranstaltungen in den Bereichen Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur (z.B. Foren, Seminare, Labore, Werkstätten) einschließlich des Angebots von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für technische Berufe in den genannten Bereichen. Die Angebote der Stiftung richten sich auch an Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende. Die Stiftung führt ihre Veranstaltungen vornehmlich im Gebäude der wiedererrichteten Bauakademie durch. Die Stiftung soll als zentrale Dialogplattform auf nationaler Ebene mit internationaler Ausstrahlung den gesamten Bereich des Bauens mit seiner gesellschaftlich durchdringenden Wirkung darstellen und als ein Ort der Reflexion, Produktion und Präsentation ein Abbild der Vielfalt und Visionen des Bauwesens, der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur geben.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke nach Absatz 1 auch dadurch verwirklichen, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO).

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten und Kooperationen eingehen.

§4

Stiftungsvermögen, Finanzierung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 250.000 Euro ausgestattet. Das Stiftungskapital ist bei Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in Anlehnung an die „Empfehlung für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagenmanagement“ des Bundes in der jeweils geltenden Fassung

anzulegen. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung vom Bund für die Wiedererrichtung des Bauakademiegebäudes Mittel als Projektförderung und darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss. Der Bund gewährt die Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stiftung ist gehalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel daneben durch eigene Einnahmen sowie die Einwerbung von Zuwendungen und Spenden Dritter aufzubringen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Die Stiftung darf Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, bei denen keine Verwendung für den laufenden Unterhalt bestimmt ist, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Absatz 1 Nr. 3 Abgabenordnung sowie die in § 62 Absatz 4 Abgabenordnung genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Stifterin beabsichtigt darauf hinzuwirken, dass das derzeit im Eigentum des Landes Berlin stehende Grundstück, auf dem die Bauakademie wiedererrichtet wird, in das Eigentum der Stiftung überführt wird. Die Stiftung wird Bauherrin der Bauakademie, die von einer für den Bund tätigen Bauverwaltung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Stiftung für diese mit Mitteln des Bundes unter Beachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages errichtet wird.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

§5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand;
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Gremium der Stiftung ohne organschriftliche Stellung ist:
 1. der Beirat.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§6

Bildung des Vorstands

- (1) Die Stifterin beruft für die Übergangszeit bis zur erstmaligen Berufung des Vorstands gemäß Absatz 2 den ersten Vorstand im Stiftungsgeschäft. Der erste Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; die für den nach Absatz 2 zu berufenden Vorstand geltenden Vorschriften finden - soweit sie für die Geschäftsführung und Vertretung einschränkende Regelungen (z.B. Zustimmungserfordernisse) vorsehen - auf den ersten Vorstand keine Anwendung.

- (2) Der Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB besteht vorbehaltlich Absatz 3 Satz 4 aus zwei Personen, die als Direktor bzw. Direktorin und stellvertretender Direktor bzw. stellvertretende Direktorin hauptamtlich für die Stiftung tätig sind. Eine dritte Person kann als weiterer stellvertretender Direktor bzw. stellvertretende Direktorin in den erweiterten Vorstand berufen werden; er bzw. sie ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats oder des Beirats sein. Der Direktor bzw. die Direktorin ist Sprecher bzw. Sprecherin des Vorstands.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Berufung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstands, vorliegt. Wird ein hauptamtliches Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder scheidet es aus anderen Gründen vorzeitig aus, beruft der Stiftungsrat unverzüglich einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Bis zu dessen bzw. deren Amtsantritt führt das verbleibende hauptamtliche Vorstandsmitglied die laufenden sowie unaufschiebbaren Geschäfte allein. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass vorübergehend nur ein hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellt wird, bis zum Amtsantritt des zweiten hauptamtlichen Vorstandsmitglieds.

§7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unbeschadet der Rechte der anderen Organe und nach durch den Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Bei Rechtsgeschäften, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000 Euro (Brutto) verpflichten, wird die Stiftung durch die zwei hauptamtlichen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied wird als besonderem Vertreter gemäß § 30 BGB Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise eingeräumt, dass es ausschließlich für Rechtsgeschäfte innerhalb des ihm in Absatz 3 zugewiesenen Aufgabenbereichs, welche die Stiftung im Einzelfall mit bis zu 1.000 Euro und jährlich mit höchstens 12.000 Euro (Brutto) verpflichten, allein zur Vertretung berechtigt ist. Überschreitet die rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Stiftung in diesem Aufgabenbereich diese Höchstgrenzen, wird die Stiftung von den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
1. der Abschluss und die Erfüllung der mit der Verwaltung der Stiftung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte;
 2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und dem Stiftungsrat als Beschlussvorlage dient; für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung entsprechend;
 3. die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie die Sammlung der Belege einschließlich des innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften;
 4. die Erstellung des vom Stiftungsrat zu beschließenden und der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie des Berichts gemäß § 16;
 5. die Antragsstellung für die Förderung durch den Bund sowie die Vorlage von Zwischen- und Verwendungsnachweisen nach Maßgabe der jeweiligen Zuwendungsbescheide;
 6. die Bestellung des vom Stiftungsrat ausgewählten Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken;

7. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Tätigkeiten der Stiftung;
8. bei Baumaßnahmen der Stiftung die gesonderte vierteljährliche Unterrichtung des Stiftungsrats über den jeweiligen Planung - und Baufortschritt sowie über die Kosten- und Terminsituation; treten wesentliche außergewöhnliche oder unvorhergesehene Ereignisse ein, berichtet er außerdem unverzüglich;
9. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen;
10. die Außendarstellung der Stiftung,

jeweils einschließlich der hiermit verbundenen Rechtsgeschäfte.

- (3) Die Aufgabe des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf die Außendarstellung der Stiftung (Absatz 2 Nr. 10), bei der es die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder unterstützt.
- (4) Für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandssumme einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag überschreitet, für Verträge mit einer über fünf Jahre hinausgehenden Vertragsdauer, für Mietverträge über Geschäftsräume sowie für den Abschluss einer Vereinbarung mit einer für den Bund tätigen Bauverwaltung i.S.v. §4 Absatz 3 Satz 2 bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Entsprechendes gilt für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Rechtsvergleichen, deren Streitwert einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigt.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand stets den Willen der Stifterin zu berücksichtigen. Es hat das Stiftungsvermögen und die sonstigen Mittel der Stiftung gewissenhaft und sparsam zu verwalten und gemäß den Satzungszwecken zu verwenden.
- (6) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit entsprechend dem Wirtschaftsplan vergütet. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend den für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§8

Beschlussfassung des Vorstands nach §§ 86, 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB entscheidet durch Beschluss in Sitzungen, die durch den Direktor bzw. die Direktorin schriftlich einberufen werden. Es ist einzuberufen, wenn eines der beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder dies verlangt. Sitzungen können auch im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn keines der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder widerspricht. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird von dem Direktor bzw. der Direktorin durchgeführt.
Stimmabgaben erfolgen schriftlich, fernschriftlich durch Telefax oder per E-Mail. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten; Beschlüsse im Umlaufverfahren sind der Niederschrift über die nächste Sitzung als Anlage beizufügen.
- (2) Der Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB ist beschlussfähig, wenn beide hauptamtlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors bzw. der Direktorin.

§9

Bildung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9, höchstens 14 Mitgliedern:
 1. fünf Mitglieder entsendet der Deutsche Bundestag aus seiner Mitte;
 2. als Vertreter der Bundesregierung entsenden je ein Mitglied
 - a. das für das Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten zuständige Bundesministerium;
 - b. das Bundesministerium der Finanzen
 - c. das Auswärtige Amt;
 3. ein Mitglied entsendet das Land Berlin;
 4. bis zu fünf weitere Mitglieder des Stiftungsrats werden unter Berücksichtigung der Vielfalt und des Wandels in Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur vom Stiftungsrat kooptiert.
- (2) Die Entsendung bzw. Kooptation der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Amtsperiode beginnt mit Zusammentritt des neu gebildeten Stiftungsrates. Die wiederholte Entsendung bzw. Kooptation ist zulässig.
- (3) Für jedes entsandte Mitglied soll von den entsendungsberechtigten Stellen und für jedes kooptierte Mitglied soll vom Stiftungsrat mindestens ein stellvertretendes Mitglied benannt werden, das im Fall der Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt; bei Benennung mehrerer stellvertretender Mitglieder ist die Vertretungsreihenfolge zu bestimmen. Die Vertreter der Bundesregierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) können sich untereinander aufgrund schriftlicher Einzelvollmacht vertreten, wenn ihre Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder an der Sitzungsteilnahme gehindert sind. Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte bzw. der Stiftungsrat kann jedes von ihm kooptierte Mitglied oder stellvertretende Mitglied jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so kann eine Bestellung des nachfolgenden Mitglieds nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied entsandt bzw. kooptiert war, erfolgen. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Stiftungsrat aus sowie im Falle der Entsendung durch den Deutschen Bundestag mit Ende der jeweiligen Wahlperiode durch Zusammentritt des neu gewählten Bundestages. § 6 Absatz 3 Satz 1 gilt in Bezug auf entsandte und kooptierte Mitglieder entsprechend.
- (4) Das vom für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten zuständigen Bundesministerium entsandte Mitglied oder sein stellvertretendes Mitglied führt den Vorsitz im Stiftungsrat.
- (5) Nach Beendigung der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Stiftungsrats (Absatz 2) fort.

§10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Seine Aufgaben sind insbesondere
 1. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 2. die Feststellung des Arbeitsprogramms zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan);
 4. die Beratung der mittelfristigen und langfristigen Finanzplanung;

5. die Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und des Berichts gemäß §16;
6. die Würdigung des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
7. die Auswahl eines vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen und deren Anforderungen;
10. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstandssumme einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag überschreitet, zu Verträgen mit einer über fünf Jahre hinausgehenden Vertragsdauer sowie über Mietverträge von Geschäftsräumen;
11. die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Rechtsvergleichen, deren Streitwert einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigt;
12. der Erlass von Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen;
13. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand oder Änderungen dazu;
14. die Kooptation von Mitgliedern des Stiftungsrats gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4;
15. die Berufung und Abberufung der Institutionen und Verbände sowie der sonstigen Sachverständigen oder Förderer im Beirat;
16. die Zustimmung zu der mit einer für den Bund tätigen Bauverwaltung abzuschließenden Vereinbarung nach § 4 Absatz 3 Satz 2.

(1a) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats ist zuständig:

17. Abschluss der Anstellungs- und Ehrenamtsverträge mit den Vorständen, deren Änderungen bzw. Kündigungen.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Zulegungen nach §17.
 - (3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen und von ihm jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen. Er kann einzelne Mitglieder mit diesen Maßnahmen betrauen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand. Dies gilt insbesondere für die Unterzeichnung der Anstellungsverträge, Änderungsverträge oder ggf. Kündigungen. Zur Koordinierung seiner Aufgaben richtet der Stiftungsrat bei dem bzw. der Vorsitzenden eine Geschäftsstelle ein.
 - (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch vorsehen, dass in weiteren (vgl. § 10 Abs. 1a) bestimmten Fällen der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats und die weiteren Vertreter bzw. der Vertreterinnen der Bundesregierung die Zustimmung erteilen können.
 - (5) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, um seine Sitzungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen; er setzt deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung fest.

§11

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen. Diese werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder einer der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Bundesregierung dies verlangen. Sitzungen können auch im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats dies anordnet. Außerhalb von Sitzungen des Stiftungsrats können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats dies anordnet und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats nicht widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird von dem bzw. der Vorsitzenden durchgeführt. Stimmabgaben erfolgen schriftlich, fernschriftlich durch Telefax oder per E-Mail. Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich festzuhalten; Beschlüsse im Umlaufverfahren sind der Niederschrift über die nächste Stiftungsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte der Mitglieder, hierunter das vom für das Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten zuständige Bundesministerium entsandte Mitglied, anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsrats. Sätze 1 bis 3 gelten für Beschlüsse im Umlaufverfahren (Absatz 1 Sätze 5 ff.) entsprechend. Beschlüsse des Stiftungsrats in Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie zum Arbeitsprogramm der Stiftung, insbesondere die Beschlüsse nach § 10 Absatz 1 Nr. 1-4 und 8-16 kommen nur zustande, wenn keiner der Vertreter bzw. der Vertreterinnen der Bundesregierung dagegen stimmt.
- (3) Weitere Einzelheiten des Verfahrens können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§12

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Institutionen oder Verbänden der Wertschöpfungskette Bau (z.B. Vertretern der Bauwirtschaft und Baugewerkschaft, des Handwerks, der planenden Berufe, der Baustoffzulieferer), die jeweils durch eine Person im Beirat vertreten sind, und bis zu zehn sonstigen Sachverständigen oder Förderern, deren Engagement geeignet ist, die Zwecke der Stiftung in besonderer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Institutionen und Verbände werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.
Die Institutionen und Verbände bestimmen ihre Vertreter oder Vertreterinnen verantwortungsvoll selbst.
Die sonstigen Sachverständigen oder Förderer beruft der Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstands für die Dauer von vier Jahren. Sie können jederzeit -auch durch den Stiftungsrat- abberufen werden.
Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte jeweils eine Person in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, sofern der Stiftungsrat dies im Einzelfall beschließt.

§13

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere erörtert er die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen ab.
- (2) Der Stiftungsrat gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§14

Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat entscheidet in der Regel in Sitzungen. Er soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung Zusammentreffen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Beirats schriftlich einberufen. Er soll einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen. Sitzungen können auch im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn der bzw. die Vorsitzende des Beirats dies anordnet. Außerhalb von Sitzungen des Beirats können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der bzw. die Vorsitzende des Beirats dies anordnet und die Mehrheit der Mitglieder des Beirats nicht widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird von dem bzw. der Vorsitzenden durchgeführt. Stimmabgaben erfolgen schriftlich, fernschriftlich durch Telefax oder per E-Mail. Beschlüsse des Beirats sind schriftlich festzuhalten; Beschlüsse im Umlaufverfahren sind der Niederschrift über die nächste Beiratssitzung als Anlage beizufügen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Sätze 1 bis 3 gelten für Beschlüsse im Umlaufverfahren (Absatz 1 Sätze 6 ff.) entsprechend.

§15

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung, Besserstellungsverbot

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.
- (3) Die Stiftung darf ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für das Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten zuständigen Bundesministeriums sowie des Bundesministeriums der Finanzen.

§16

Berichterstattung

- (1) Die Stiftung legt jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§17

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung und Zulegung, Vermögensbindung

- (1) Für Beschlüsse des Stiftungsrats, die die Satzung der Stiftung ändern, gilt vorbehaltlich Absatz 2 § 11.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie Zulegungen können nur in einer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse kommen nur zustande, wenn keiner der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Bundesregierung dagegen stimmt. Solche Beschlüsse sind nur zu fassen bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Zusammenlegung der Stiftung mit bzw. die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung privaten oder öffentlichen Rechts und eine hierfür erforderliche Aufhebung der Stiftung ist auch unter der Voraussetzung zulässig, dass diese aus

wirtschaftlichen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen zweckmäßig ist und die Verwirklichung des Willens der Stifterin auch in diesem Fall gewährleistet erscheint. Satz 4 gilt entsprechend für den Fall, dass der Stiftung eine andere Stiftung privaten oder öffentlichen Rechts zugelegt werden soll.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2) zu verwenden hat.

§18

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Land Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind nach § 8 Stiftungsgesetz für das Land Berlin (StiftG Berlin) verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - b) den vom Stiftungsrat beschlossenen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrats ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Zulegungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 vertretungsberechtigten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.